

**Satzung der Gemeinde Bernitt über die Festlegung und Abrundung
der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Göllin, Glambeck, Jabelitz
und Käterhagen**

**1. Änderung der Abrundungssatzung Bernitt,
OT Jabelitz, Gemarkung Jabelitz, Flur 1, Flurstücke 52,
53, 54, 55, 56 und 58 an der Dorfstraße, linksseitig in
Richtung Klein Sien vom Gebäude Nr. 6 bis zum
Wasserloch nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB**

Inhalt

1. Begründung
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Anlass
 - 1.3 Territoriale Einordnung
 - 1.4 Bestand
 - 1.5 Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege
 - 1.6 Ver- und Entsorgung
 - 1.7 Abgrenzung des Geltungsbereiches
 - 1.8 Grünordnerische Festsetzungen
 2. Übersichtslageplan
 3. Planzeichnung
-

1. Begründung für die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bernitt über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Göllin, Glambeck, Jabelitz und Käterhagen gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

1.1 Allgemeines

1997 stellte die Gemeinde Göllin eine Abrundungssatzung auf. Durch eine Gemeindefusion gehört die Gemeinde Göllin nunmehr als Ortsteil zur Großgemeinde Bernitt. Aus diesem Grund wird die zu ändernde Abrundungssatzung der Gemeinde Bernitt zugeordnet.

1.2 Anlass

Herr Fritz Kröger, Dorfstraße 8 in 18246 Jabelitz beabsichtigt zwei Wohnhäuser in Jabelitz zu errichten.

Die zu bebauenden Grundstücke liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundungssatzung für den Ortsteil Jabelitz.

Darum beschloss die Gemeinde am 21.12.2004 die 1. Änderung der Abrundungssatzung (Beschluss Nr. 26/2004).

1.3 Territoriale Einordnung

Die 1. Änderung der Abrundungssatzung bezieht sich auf den OT Jabelitz.

Jabelitz ist ein Ort im Süden der Gemeinde Bernitt und ist mit der Dorfstraße an die Landesstraße L 14 angeschlossen.

Die Entfernung nach Bützow beträgt 10 km und nach Neukloster ebenfalls 10 km.

1.4 Bestand

Abweichungen gegenüber der in der Abrundungssatzung getroffenen Feststellung treten nicht auf.

Der verrohrte Ablauf des Feuerlöschteiches ist nicht zu überbauen. Beidseitig der Rohrleitung sind mindestens 7 m von jeglicher Bebauung (dies betrifft auch Zaunbau) freizuhalten.

1.5 Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege

Über die, in der Abrundungssatzung aufgeführten, eingetragenen Denkmale und Aussagen zur Bodendenkmalpflege hinaus, gibt es keine Ergänzungen, die aus der 1. Änderung resultieren.

1.6 Ver- und Entsorgung

Die in der Abrundungssatzung getroffenen Aussagen und Festlegungen sind in vollem Umfang für den durch die 1. Änderung betroffenen Geltungsbereich gültig.

Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen mit einem Weg durch das Verfahrensgebiet muss gesichert bleiben.

1.7 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der OT Jabelitz hat zwei bebaute Bereiche, deren geschlossene Struktur durch die Festlegung des Geltungsbereiches in der Abrundungssatzung festgelegt

wurde.

Durch, unter Pkt. 1.2 genannten Anlass, besteht die Möglichkeit einen dritten bebauten Bereich mit geschlossener Struktur an der Dorfstraße zu schaffen.

Die Abrundung erfolgt so, dass der durch Wohnbebauung geprägte Innenbereich klargestellt und eine Abrundungsfläche nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogen wird.

Hier garantieren ergänzende Festsetzungen wie Baugrenze, Eingeschossigkeit und Firstrichtung eine ausreichende Anpassung an die angrenzende Wohnbebauung.

Für Lückenschließungen gilt der § 34 Abs. 1 BauGB, wonach ein Vorhaben u.a. zulässig ist, wenn es sich in Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überschaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

1.8 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen sind in der Abrundungssatzung getroffen und gelten für die 1. Änderung ebenso.

Durch die Ausweitung des Geltungsbereiches sind jedoch andere Größenordnungen zum Ansatz zu bringen, die es zu berechnen gilt.

Die Abrundungsfläche im zusätzlichen Geltungsbereich ist 2700 m² groß, befindet sich zwischen den Grundstücken 52 und 56 und ist intensiv genutztes Weideland.

Unter Annahme der Grundflächenzahl 0,3 können künftig 810 m² zusätzlich überbaut werden.

In Fortführung des Berechnungsmodells aus der Abrundungssatzung wird die Bewertung nach dem Modell "Maßstab zur Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung von Schleswig-Holstein" übernommen.

Ein Ausgleich des Eingriffs, welcher hier vorrangig als Flächenversiegelung und durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zum Ausdruck kommt, ist bei Ackerflächen im Verhältnis 1 : 0,5 und bei intensiv genutztem Weideland im Verhältnis 1 : 0,5 - 1, anzustreben.

Flächenbilanz für 1. Änderung

vor dem Eingriff:	2.700 m ² intensiv genutztes Weideland
nach dem Eingriff:	810 m ² versiegelte Fläche
	1.890 m ² Hausgärten
Ausgleichspflanzung:	Abgrenzung des Bebauungsbereiches mit 3-reihiger Heckenpflanzung in Westrichtung.
	90 m x 6 m = 540 m ²

810 m² möglicher versiegelter Fläche, stehen 540 m² Ausgleichspflanzungen gegenüber.

In einem städtebaulichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer sind Festlegungen zur Flächenbereitstellung für die Ausgleichspflanzungen außerhalb des Verfahrensgebietes zu treffen.

Bernitt, den 29.02.2008

.....
Der Bürgermeister



Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Behandlung von Beschlussvorlagen im öffentlichen Teil
4. Sonstiges
5. Nichtöffentlicher Teil

gez. Wolff

Ausschussvorsitzende

Der **Finanzausschuss** der Stadtvertretung der Stadt Bützow trifft sich am **Montag, dem 02. Juni 2008**, um 17.00 Uhr im Rathaus, Beratungsraum I (1. OG) zur nächsten öffentlichen Sitzung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Behandlung von Beschlussvorlagen im öffentlichen Teil
4. Sonstiges
5. Nichtöffentlicher Teil

gez. Schliemann

Ausschussvorsitzende

Der **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt** der Stadtvertretung der Stadt Bützow trifft sich am **Montag, dem 02. Juni 2008**, um 19.00 Uhr im Rathaus, Beratungsraum I (1. OG) zur nächsten öffentlichen Sitzung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Behandlung von Beschlussvorlagen im öffentlichen Teil
4. Sonstiges
6. Nichtöffentlicher Teil

gez. Rutenbeck

Stellv. Ausschussvorsitzender

Der **Sanierungsausschuss** der Stadtvertretung der Stadt Bützow trifft sich am **Dienstag, dem 03. Juni 2008**, um 17.00 Uhr im Rathaus, Sitzungszimmer I (1. OG) zu seiner nächsten öffentlichen Sitzung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Behandlung von Beschlussvorlagen im öffentlichen Teil
4. Sonstiges
5. Nichtöffentlicher Teil

gez. Katzer

Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung der Stadt Bützow**Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Bützow für den Wasserwanderrastplatz am Bützower See**

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 07.04.2008 die „Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wasserwanderrastplatz am Bützower See“ beschlossen. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wasserwanderrastplatz am Bützower See vom 12.06.2006 außer Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wasserwanderrastplatz am Bützower See kann am Wasserwanderrastplatz und bei der Stadtverwaltung Bützow, im Hauptamt, Bereich Kultur und Sport, eingesehen werden.

Bützow, 07.05.2008

Stadt Bützow
Der Bürgermeister**Bekanntmachungen
der Gemeinde Bernitt****Bekanntmachung der Gemeinde Bernitt****Bekanntmachung der Satzung
der Gemeinde Bernitt über die 1. Änderung
der Abrundungssatzung Bernitt
für den Ortsteil Jabelitz**

Die Gemeindevertretung Bernitt hat in Ihrer Sitzung am 11.12.2007 die Satzung der Gemeinde Bernitt über die 1. Änderung der Abrundungssatzung Bernitt für den Ortsteil Jabelitz, gelegen in der Flur 1, Flurstücke 52 bis 56 und 58 an der Dorfstraße linksseitig in Richtung Klein Sien vom Gebäude Nr. 5 bis zum Wasserloch nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, beschlossen. Die o. g. Satzung der Gemeinde Bernitt über die 1. Änderung der Abrundungssatzung Bernitt für den Ortsteil Jabelitz, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, tritt am **09.05.2008 in Kraft**.

Jedermann kann die genehmigte Satzung und die Begründung da- b diesem Tag in der Stadtverwaltung Bützow, Am Markt 1, Zimmer 1.07 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungsberechtigten zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Bernitt, den 07.05.2008

Finck
Bürgermeister**Bekanntmachungen
der Gemeinde Jürgenshagen**

**Bekanntmachung der Gemeinde Jürgenshagen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Autohof Richter“,
westlich von der Landesstraße L 11 gegenüber des
Baugebietes „Am großen Soll“ gelegen**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Jürgenshagen hat in ihrer Sitzung am 17.04.2008 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Autohof Richter“, am westlichen Ortsrand von Jürgenshagen, westlich von der Landesstraße L 11 gegenüber des Baugebietes „Am großen Soll“ gelegen, gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Jürgenshagen und die dazugehörige Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom